



GL 9 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland					
Kulisse: ja, Berichtsgewässernetz WRRL		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße dazugehöriger Bruttoschlag: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026			Höhe Zuwendung: Beginn vor 01.01.25 1.145 EUR/ha ab 01.01.25 1.699 EUR/ha ab 01.01.26 2.455 EUR/ha		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ mehrfährige Selbstbegrünung eines 2 - 10 m breiten Sukzessionsstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, die direkt an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Berichtsgewässer-netz) auf beihilfefähigen Flächen gemäß Förderkulisse angrenzen ➤ Entwicklung einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als relevantes Landschaftselement „Hecken“ im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes ➤ kein Umbruch ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ➤ im Falle des Vorhandenseins von Ufervegetation ist zwischen den bestehenden Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ein sicht- und abgrenzbarer Streifen ohne Gehölzbewuchs von ca. 1 m Breite freizuhalten ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen 			Sonstiges: Hecken im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind unschädlich. Das neu zu entstehende Landschaftselement soll dauerhaft auf der geförderten Fläche bestehen bleiben. Ein Umbruch bzw. eine Beseitigung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes ist nicht zulässig, auch nicht, wenn das Landschaftselement der obenstehenden Definition (noch) nicht entspricht. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 9.pdf zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche			nicht möglich	möglich	
im Bruttoschlag ²⁾	GL 1a/b, GL 2a/b, GL 4a/b, GL 5a/b/c/d/e, GL 6, GL 7, GL 8	möglich, (keine Zahlung ÖBL für Streifenfläche)			ÖR4, ÖR5, ÖR7

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt